Neugeborenen Screening

Seit Mukoviszidose ins Neugeborenen Screening aufgenommen wurde, bestehen Unsicherheiten bezüglich der Durchführung des Screenings durch die Hebamme. Vor Einführung des CF Screenings haben die Labore in Bayern das Neugeborenen Screening ohne ärztliche Aufklärung bei außerklinischen Geburten in die Wege geleitet, weil einige Untersuchungen nicht bis zur U2 warten konnten. Nach dem Motto „Gefahr in Verzug“ boten die Labore auf Rückfragen die notwenige ärztliche Beratung aus dem Labor an. Dies entspricht auch der Kinderrichtlinie. Nachdem aber die Untersuchung auf Mukoviszidose nicht zeitkritisch ist, können die Labore dieses Procedere für CF nicht übernehmen. Folgende Möglichkeiten ergeben sich nun in der Berufspraxis:

1. Das Kind verlässt die Klinik ambulant und die Klinik nimmt das Erstscreening vor der 12. Lebensstunde nach ärztlicher Aufklärung ab. Die Hebamme veranlasst ein zweites Screening zwischen der 36. und 72. Lebensstunde. Findet die U2 in diesem Zeitraum statt, kann auch der Kinderarzt oder Kinderärztin das Screening abnehmen.
2. Ist das Erstscreening in der Klinik zwischen der 12. und 36. Lebensstunde abgenommen worden, genügt es, wenn der Kinderarzt oder Ärztin das Screening bei der U2 abnimmt, auch wenn diese erst nach der 72. Lebensstunde erfolgt.
3. Das Kind verlässt die Klinik vor der 36. Lebensstunde und die Klinik ist sicher, dass eine ihr vertraute Hebamme das Screening zwischen der 36. und 72. Lebensstunde des Kindes in die Wege leitet. In diesem Fall kann und soll die ärztliche Aufklärung in der Klinik stattfinden und die Hebamme kann das Screening inclusive CF abnehmen. (Bitte auf der Testkarte entsprechend ankreuzen).
4. Das Kind ist außerklinisch geboren und es gab vor der Geburt keine ärztliche Aufklärung. In diesem Fall kann das CF auf der Testkarte von der Hebamme nicht angekreuzt werden, da die ärztliche Aufklärung fehlt. Die Hebamme oder der Kinderarzt oder Ärztin muss das Screening zwischen der 36. und 72. Lebensstunde abnehmen. Nimmt die Hebamme ab, füllt sie zusätzlich zur Testkarte ein Formular aus. Dieses legt sie in das Kinderuntersuchungsheft. In diesem Fall kann der Arzt oder Ärztin die Aufklärung bei der U3 vornehmen und dem Labor den Auftrag geben, aus der schon eingeschickten Probe nun auch das CF Screening durchzuführen. Wenn dieses Formular nicht an den Kinderarzt geht, muss das Kind möglicherweise in der Kinderarztpraxis erneut gestochen werden.

Das Formular für das Kinderuntersuchungsheft finden Sie als PDF Datei zum Runterladen auf der Homepage des BHLV.

April 2018 Astrid Giesen und Susanne Weyherter